GESETZESTECHNISCHE RICHTLINIEN (GTR)

DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)

DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)

Inhaltsverzeichnis

Änderung von Anhängen **3**

Index **5**

© 2023 Schweizerische Bundeskanzlei

1 Änderung von Anhängen

298* Änderungen von *Anhängen* erfolgen (vgl. die Rz. 65, 66, 67, 68, 69):

– unter einer separaten römischen Ziffer des Änderungserlasses, wenn die Änderungen insgesamt *weniger als eine Druckseite* umfassen;

– in einem Anhang zum Änderungserlass, wenn die Änderungen *insgesamt mehr als eine Druckseite* umfassen.

Im zweiten Fall lauten die Anweisungen unter einer separaten römischen Ziffer wie folgt:

– bei einer *Totalrevision* der Anhänge:

Anhang … erhält / Die Anhänge … und … erhalten die neue Fassung/die neuen Fassungen gemäss Beilage.

– bei einer *Teilrevision* der Anhänge:

Anhang … wird / Die Anhänge … und … werden gemäss Beilage geändert.

Wird ein Anhang in einer Beilage geändert, so gibt man den Titel des Anhangs wieder sowie die oben rechts stehende Bezeichnung «Anhang …» und den darunter in Klammern stehenden Verweis auf die den Anhang einführenden Bestimmungen. Dann folgen die kursiven Anweisungen zu den Änderungen und die Änderungen selbst.

Beispiel:

II Die Anhänge 4 und 9 werden gemäss Beilage geändert. …

Anhang 4
(Art. 4)

Länderliste

Australien, Ziff. 5

5. Zertifizierungsstellen:

…

➔ *AS *2011* 2369

Wird der Titel des Anhangs oder der Verweis auf die den Anhang einführenden Bestimmungen geändert, so gibt man zuerst die gesamte bisherige Titelrubrik wieder. Darunter folgen kursiv die Anweisungen, welche Titelelemente geändert werden, gefolgt von den geänderten Titelelementen. Sodann folgen allfällige kursive Anweisungen zu den weiteren Änderungen und die Änderungen selbst.

Beispiele:

© 2023 Schweizerische Bundeskanzlei

Anhang 5a
(Art. 10*a*)

Daten des FAI-PIS

Titel

Daten des MEDIS LW

➔ AS *2018* 641

Anhang 1a
(Art. 4)

Daten des PISA

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 4 Abs. 1, 2 und 4)

Überschrift «1.3 Rekrutierungsdaten», Ziff. 25a

25a. Medizinisch bedingte Waffenabgabe- oder Waffenbezugseinschränkung (R-Flag)

…

➔ AS *2018* 641

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 26. April 2018.

95*a** Für die Änderung eines Anhangs eines Erlasses, der seinerseits in einem Anhang zu einem anderen Erlass oder im Rahmen eines Mantelerlasses geändert wird, gelten die Regeln von Randziffer 300.

* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

© 2023 Schweizerische Bundeskanzlei

Index

- 0 -

095a 3

- 2 -

298 3

- A -

Aenderung (Teil-/Totalrevision) 3
Aenderung anderer Erlasse 3
Aenderung von Anhängen (Hinzufuegen, Aufhebung, Teil-/Totalrevision) 3
Aenderungseralss 3
Anhang 3

- E -

Erlassgliederung 3

- G -

Gliederung und Gestaltung 3

- R -

Reglement 3
Richtlinie 3
Roemische Ziffer 3

- T -

Totalrevision 3

- U -

U-Recht 3

- V -

Verwaltungsverordnung 3

© 2023 Schweizerische Bundeskanzlei